



EDK | CDIP | CDPE | CDEP |

Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
Conférence suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique
Conferenza svizzera dei direttori cantonali della pubblica educazione
Conferenza svizra dals directurs chantunals da l'educaziun publica

| ERLÄUTERUNGEN

zum Reglement über die Anerkennung
von Hochschuldiplomen im Bereich der Sonderpädagogik
(Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung
und Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik) (4.2)

Entwurf vom 25. August 2022

350-33 jc

Generalsekretariat | Secrétariat général

Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach, CH-3001 Bern | T: +41 (0)31 309 51 11, F: +41 (0)31 309 51 50, www.edk.ch, edk@edk.ch

IDES Informationszentrum | Centre d'information | T: +41 (0)31 309 51 00, F: +41 (0)31 309 51 10, ides@edk.ch

Einleitung

Die *Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen (Diplomanerkennungsvereinbarung)* vom 18. Februar 1993 bezeichnet in Artikel 4 die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) als Anerkennungsbehörde. Gestützt auf Artikel 6 Absatz 2 erlässt die EDK die Anerkennungsreglemente, und zwar nach Anhören der unmittelbar beteiligten Berufsorganisationen und Berufsverbände. Die Vereinbarung gilt für alle Ausbildungen und Berufe, deren Regelung in die Zuständigkeit der Kantone fällt (Artikel 2 der Vereinbarung). In den Zuständigkeitsbereich der EDK fallen die Lehrberufe und die schulischen Berufe der Sonderpädagogik zu denen auch die Heilpädagogische Früherziehung und die Schulische Heilpädagogik gehören. Die Artikel 6 und 7 der Vereinbarung definieren, was zwingend zu regeln ist. Festgelegt werden Mindestanforderungen, die als Voraussetzung für die schweizerische Anerkennung erfüllt sein müssen. Das vorliegende Reglement ist das Ergebnis einer Totalrevision des bisherigen Anerkennungsreglements von 2000. Die Revision der schulischen Berufe der Sonderpädagogik hatte der Vorstand im Anschluss an die Revision der Lehrberufe, aus welcher 2019 das *Reglement über die Anerkennung von Lehrdiplomen für den Unterricht auf der Primarstufe, der Sekundarstufe I und an Maturitätsschulen* hervorging, in Auftrag gegeben; in der Folge arbeitete eine breit abgestützte Arbeitsgruppe den Entwurf aus. 2022 wurde bei den Kantonen und weiteren Adressaten eine Anhörung zum Entwurf durchgeführt. Die Plenarversammlung der EDK verabschiedete das neue Reglement am **Tag, Monat 2023**. Es tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Die Erläuterungen nehmen wo nötig explizit Bezug auf die bisherigen Rechtsgrundlagen.

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

Das vorliegende Reglement regelt im Sinne von Mindestanforderungen die schweizerische Anerkennung von Hochschuldiplomen, die zur Berufsausübung im Bereich Sonderpädagogik (Vertiefungsrichtungen Schulische Heilpädagogik und Heilpädagogische Früherziehung) befähigen.

In *Artikel 1* werden der Gegenstand und der Geltungsbereich des Anerkennungsreglements definiert. Wie im bisherigen *Reglement über die Anerkennung der Diplome im Bereich der Sonderpädagogik (Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung und Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik)* vom 12. Juni 2008 werden die beiden Vertiefungsrichtungen Schulische Heilpädagogik und Heilpädagogische Früherziehung im selben Erlass geregelt.

Des Weiteren wird der Grundsatz festgehalten, dass es sich bei den Regelungen um Mindestanforderungen handelt. Die Diplomanerkennungsvereinbarung legt in Artikel 7 Absatz 1 fest: „Die Anerkennungsbedingungen nennen die minimalen Anforderungen, denen ein Ausbildungsabschluss genügen muss.“ Dies bedeutet, dass die Kantone in ihren Ausbildungen mehr verlangen können, als für die Anerkennung gefordert wird, es sei denn, es gelten Voraussetzungen ausserhalb des Anerkennungsreglements.¹ Die Diplomanerkennungsvereinbarung führt dies an oben erwähnter Stelle aus: „[...] Schweizerische Ausbildungs- und Berufsstandards sowie allenfalls internationale Anforderungen sind dabei in angemessener Weise zu berücksichtigen.“² Im Sinne einer Mindestanforderung sind insbesondere die im Anerkennungsreglement vorgegebenen Umfänge der jeweiligen Studienbereiche zu verstehen. Das Signalwort «mindestens» macht die entsprechenden Bestimmungen kenntlich (siehe z.B. Artikel 9 und Artikel 11 Absatz 3). Auch die vorgegebenen Ausbildungsziele in den Artikeln 6 bis 8 sind als

¹ Z.B. allgemeiner Hochschulzugang mit der gymnasialen Maturität ohne zusätzliche Anforderungen.

² Z.B. Festlegung des Bachelor-Studiums auf 180 ECTS-Punkte in der Verordnung Koordination Lehre des Hochschulrats.

Mindestanforderungen zu verstehen; den Kantonen und ihren Hochschulen steht es daher offen, im Rahmen der Ausbildungen weitere oder aber weitreichendere Ziele festzulegen. Hingegen sind die in Kapitel III «Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung» aufgeführten Bestimmungen abschliessend. Die vorliegenden Erläuterungen führen jeweils aus, wann eine Anforderung als Mindestanforderung zu verstehen ist.

Art. 2 Definitionen

¹Heilpädagogische Früherzieherinnen und Früherzieher arbeiten im Frühbereich mit Kindern ab Geburt und in schulischen Angeboten bis längstens zwei Jahre nach Schuleintritt (1. Zyklus). Sie sind ausgebildet für die Begleitung und Beratung von Familien, deren Kinder in ihren Aktivitäten und Teilhabemöglichkeiten eingeschränkt sind. Sie sind zuständig für die entwicklungsorientierte Diagnostik, Prävention, individuelle Förderung, interdisziplinäre Zusammenarbeit und Unterstützung in inklusiven Settings.

²Schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen arbeiten in allen schulischen Angeboten und Schulformen. Sie sind ausgebildet für den Unterricht von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit besonderem Bildungsbedarf. Sie sind zuständig für die Prävention, Diagnostik und Förderung, für Beratungs- und Unterstützungstätigkeiten, für die interdisziplinäre Zusammenarbeit und die Mitgestaltung von inklusiv-orientierten Bildungssystemen.

³Formale Bildung ist eine geregelte Ausbildung, die zu einem Abschluss der Sekundarstufe II, der höheren Berufsbildung oder zu einem Hochschulabschluss führt. Werden Leistungen im Rahmen formaler Bildung auf Hochschulstufe erworben, wird von Studienleistungen gesprochen.

⁴Nicht-formale Bildung meint strukturierte Bildung ausserhalb der formalen Bildung, insbesondere Weiterbildung.

⁵Informelle Bildung wird ausserhalb strukturierter Bildung erworben.

In *Artikel 2* werden Begriffe definiert, die im Reglement mehrmals vorkommen und/oder nicht selbsterklärend sind.

Absatz 1 definiert die Profession der Heilpädagogischen Früherziehung und nennt deren zentralen Tätigkeitsfelder.

Absatz 2 definiert die Profession der Schulischen Heilpädagogik und nennt deren zentralen Tätigkeitsfelder.

Die *Absätze 3, 4* und *5* bezeichnen verschiedene Arten des Erwerbs von Bildung – formal, nicht-formal, informell – welche für die Anrechnung an eine Ausbildung von Bedeutung sind (siehe Artikel 8).

II Formelle Voraussetzungen für die Anerkennung³

Art. 3

Anerkannt werden können Diplome, die zur Berufsausübung im Bereich Sonderpädagogik (Vertiefungsrichtungen Schulische Heilpädagogik und Heilpädagogische Früherziehung) befähigen, erworben an einer kantonalen oder kantonal anerkannten Hochschule, die auf der Grundlage des Bundesgesetzes über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich vom 30. September 2011 institutionell akkreditiert ist und deren Ausbildungen, die im vorliegenden Reglement festgelegten minimalen Anforderungen erfüllen.

Artikel 3 legt die formellen Voraussetzungen für eine EDK-Anerkennung fest. In den geltenden Reglementen sind kantonale oder kantonal anerkannte Hochschuldiplome Gegenstand der Anerkennung. Mittlerweile handelt es sich jedoch bei den meisten Ausbildungsinstitutionen um Hochschulen mit eigener Rechtspersönlichkeit. Aus diesem Grund sind die vergebenen Diplome meist weder «kantonal» noch «kantonal anerkannt». Die Formulierung im Reglement wurde deshalb entsprechend angepasst: Gegenstand der Anerkennung sind die Diplome einer kantonalen oder kantonal anerkannten Hochschule.

Auch das bisherige Diplomanerkennungsreglement sieht vor, dass die EDK nur Abschlüsse von Hochschulen anerkennt. Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen werden aktuell an Pädagogischen Hochschulen, Fachhochschulen und Universitäten ausgebildet. Die Artikel 27 bis 29 des Bundesgesetzes über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG) vom 30. September 2011 sehen für alle Hochschulen die institutionelle Akkreditierung vor. Diese ist unter anderem die Voraussetzung dafür, dass sich eine Institution Pädagogische Hochschule, Fachhochschule oder Universität nennen darf. Aus diesem Grund ist die institutionelle Akkreditierung eine zwingende Voraussetzung für die Diplomanerkennung.

Weiter wird ausgeführt, dass die Ausbildungen „minimalen Anforderungen“ bzw. Mindestanforderungen genügen müssen, damit der Abschluss anerkannt werden kann. Siehe auch Erläuterungen zu Artikel 1.

³ Zu den Begriffen „Anforderungen“ und „Voraussetzungen“: Das Erfüllen der „minimalen Anforderungen“ ist Voraussetzung für die Anerkennung. Wenn es beispielsweise um Inhalt und Umfang der Ausbildung geht, soll im Folgenden von „Anforderungen“ (an die Ausbildung) gesprochen werden, welche für die Anerkennung erfüllt sein müssen. Der Begriff „Voraussetzung“ wird verwendet, wenn es um Tatbestände geht, welche die Studierenden (beispielsweise für die Zulassung zur Ausbildung oder für die Erteilung des Diploms) individuell erfüllen müssen.

III Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung

Die Voraussetzungen für die Zulassung werden in den Artikeln 4 und 5 geregelt. Im Gegensatz zum bisherigen Anerkennungsreglement wird die Zulassung zu den beiden Vertiefungsrichtungen neu in je einem separaten Artikel geregelt. Artikel 4 regelt die Zulassung zur Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung; Artikel 5 regelt die Zulassung zur Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik.

Art. 4 Zulassung Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung

¹Die Zulassung zum Masterstudium in der Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung erfordert ein von der EDK-anerkanntes Lehrdiplom für die Primarstufe.

²Inhaberinnen und Inhaber eines EDK-anerkannten Diploms in Logopädie oder in Psychomotoriktherapie werden ebenfalls zugelassen.

³Mit Zusatzleistungen zugelassen werden können

- a. Inhaberinnen und Inhaber eines EDK-anerkannten Lehrdiploms für die Sekundarstufe I oder für Maturitätsschulen sowie Personen, die im Rahmen eines integrierten Studiengangs für das Lehrdiplom der Sekundarstufe I den Bachelorabschluss erlangt haben.
- b. Inhaberinnen und Inhaber eines Bachelorabschlusses in einem verwandten Studienbereich, insbesondere Erziehungswissenschaften, Klinische Heilpädagogik und Sozialpädagogik, Sonderpädagogik, Psychologie oder Ergotherapie.

⁴Die Zusatzleistungen gemäss Absatz 3 umfassen 30 bis 60 ECTS-Punkte und werden im Bereich Ausbildung für die Erziehung und Bildung von Kindern im Frühbereich einschliesslich 1. Zyklus absolviert. Sie müssen vor dem Abschluss des Masterstudiums erbracht werden. Je nach Vertiefung im vorangehenden Studium kann die Ausbildungsinstitution auf die Verfügung der Zusatzleistungen verzichten.

Artikel 4 regelt die Zulassung zur Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung. Die Anforderungen in Artikel 4 entsprechen inhaltlich mehrheitlich den bisherigen. Die Bestimmungen im bisherigen Reglement wurden zusammengefasst und vereinfacht.

Absatz 1 und *Absatz 2* nennen die Abschlüsse, die zur direkten Zulassung – d.h. ohne Auflage von Zusatzleistungen – zum Masterstudium in Sonderpädagogik mit der Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung berechtigen. Wie im bisherigen Anerkennungsreglement wird die Zulassung mit einem EDK-anerkannten, altrechtlichen Lehrdiplom in den Schlussbestimmungen geregelt (Artikel 26). Auch im Falle von altrechtlichen Lehrdiplomen gilt, dass eine direkte Zulassung nur mit einem Lehrdiplom für die Primarstufe möglich ist.

Absatz 3 nennt die Abschlüsse, aufgrund derer die Absolventinnen und Absolventen zum Masterstudium in Sonderpädagogik mit der Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung zugelassen werden können – in der Regel erfolgt der Zulassungsentscheid jedoch unter Auflage von Zusatzleistungen.

Absatz 4 definiert den Umfang der Zusatzleistungen, die die Ausbildungsinstitution in Zusammenhang mit den in Absatz 3 genannten Abschlüssen verfügen kann. Je nach Vertiefung im Bachelorstudium kann die Ausbildungsinstitution auf das Verfügen der Zusatzleistungen verzichten oder aber deren Umfang kann mittels Anrechnung bereits erbrachter Bildungsleistungen reduziert werden. Die Zusatzleistungen müssen im Bereich der Ausbildung für die Erziehung und Bildung von Kindern im Frühbereich einschliesslich 1. Zyklus absolviert werden und in jedem Fall vor dem Abschluss des Masterstudiums vorliegen. Da sie nicht Teil des eigentlichen Masterstudiums sind, dürfen sie jedoch keinen Einfluss auf dessen Benotung haben. Die Bestimmung in Absatz 4 ersetzt die bisherigen Richtlinien für den Vollzug des Reglements über die

Anerkennung der Diplome im Bereich der Sonderpädagogik (Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung und Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik) vom 11. September 2008. Auf weitere konkrete Vorgaben im Zusammenhang mit den zu erbringenden Zusatzleistungen wurde verzichtet – grundsätzlich obliegt es den Ausbildungsinstitutionen darüber zu entscheiden, welche Zusatzleistungen aufgrund des vorangegangenen Bachelorstudiums noch zu erbringen sind. Entsprechende Regelungen sind der Anerkennungskommission im Rahmen der Anerkennungsverfahren zu unterbreiten.

Art. 5 Zulassung Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik

¹Die Zulassung zum Masterstudium in der Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik erfordert ein von der EDK-anerkanntes Lehrdiplom.

²Personen, die im Rahmen eines integrierten Studiengangs für das Lehrdiplom der Sekundarstufe I den Bachelorabschluss erlangt haben, werden ebenfalls zugelassen.

³Mit Zusatzleistungen zugelassen werden können

- a. Inhaberinnen und Inhaber eines EDK-anerkannten Diploms in Logopädie oder in Psychomotoriktherapie.
- b. Inhaberinnen und Inhaber eines Bachelorabschlusses in einem verwandten Studienbereich, insbesondere Erziehungswissenschaften, Klinische Heilpädagogik und Sozialpädagogik, Sonderpädagogik oder Psychologie.

⁴Die Zusatzleistungen gemäss Absatz 3 umfassen 30 bis 60 ECTS-Punkte und werden im Bereich Ausbildung für den Unterricht in der Regelschule absolviert, wobei mindestens 10 ECTS-Punkte in Form von begleiteter Unterrichtspraxis zu erwerben sind. Die Zusatzleistungen müssen vor dem Abschluss des Masterstudiums erbracht werden.

Artikel 5 regelt die Zulassung zur Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik. Die Anforderungen in Artikel 5 entsprechen inhaltlich mehrheitlich den bisherigen. Die Bestimmungen im bisherigen Reglement wurden zusammengefasst und vereinfacht.

Absatz 1 und *Absatz 2* nennen die Abschlüsse, die zur direkten Zulassung – d.h. ohne Auflage von Zusatzleistungen – zum Masterstudium in Sonderpädagogik mit der Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik berechtigen. Wie im bisherigen Anerkennungsreglement wird die Zulassung mit einem EDK-anerkannten, altrechtlichen Lehrdiplom in den Schlussbestimmungen geregelt (Artikel 26).

Absatz 3 nennt die Abschlüsse, aufgrund derer die Absolventinnen und Absolventen zum Masterstudium in Sonderpädagogik mit der Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik zugelassen werden können – in der Regel erfolgt der Zulassungsentscheid jedoch unter Auflage von Zusatzleistungen. Neuerdings können Personen mit einem Bachelorabschluss in Ergotherapie nicht mehr zugelassen werden.

Absatz 4 definiert den Umfang der Zusatzleistungen, die die Ausbildungsinstitution in Zusammenhang mit den in Absatz 3 genannten Abschlüssen verfügen kann. Je nach Vertiefung im Bachelorstudium kann die Ausbildungsinstitution auf das Verfügen der Zusatzleistungen verzichten oder aber deren Umfang kann mittels Anrechnung bereits erbrachter Bildungsleistungen reduziert werden. Die Zusatzleistungen müssen im Bereich der Ausbildung für den Unterricht in der Regelschule absolviert werden und in jedem Fall vor dem Abschluss des Masterstudiums vorliegen. Da sie nicht Teil des eigentlichen Masterstudiums sind, dürfen sie jedoch keinen Einfluss auf dessen Benotung haben. Die Bestimmung in Absatz 4 ersetzt die bisherigen Richtlinien für den Vollzug des Reglements über die Anerkennung der Diplome im Bereich der Sonderpädagogik (Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung und Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik) vom 11. September 2008. Auf weitere konkrete Vorgaben im Zusammenhang mit den zu

erbringenden Zusatzleistungen wurde verzichtet – grundsätzlich obliegt es den Ausbildungsinstitutionen darüber zu entscheiden, welche Zusatzleistungen aufgrund des vorangegangenen Bachelorstudiums noch zu erbringen sind. Entsprechende Regelungen sind der Anerkennungskommission im Rahmen der Anerkennungsverfahren zu unterbreiten.

IV Anforderungen an die Ausbildung⁴

Art. 6 Ausbildungsziele

Das Studium in Sonderpädagogik (Vertiefungsrichtungen Heilpädagogische Früherziehung und Schulische Heilpädagogik) befähigt die Diplomierten,

- a. eine Beratungs- und Unterstützungstätigkeit auszuüben im Zusammenhang mit Fragen, die sich im Rahmen der heil- und sonderpädagogischen Massnahmen stellen,
- b. differenzierte personen-, interaktions-, kontextbezogene diagnostische Erhebungsverfahren und Beobachtungsmethoden anzuwenden und deren Ergebnisse zu analysieren und zu interpretieren,
- c. erschwerende Entwicklungs- und Lernbedingungen sowie Ressourcen zu erfassen,
- d. in Zusammenarbeit mit relevanten Akteurinnen und Akteuren eine individualisierte sonderpädagogische Förderplanung zu konzipieren, partizipativ ausgerichtete Förderziele zu formulieren und umzusetzen,
- e. das familiäre, familienergänzende, schulische und soziale Umfeld aktiv einzubeziehen,
- f. die interdisziplinäre Zusammenarbeit und Kooperation mit allen beteiligten Fachpersonen und Institutionen im Früh- und Schulbereich aktiv zu gestalten,
- g. ihre professionelle Tätigkeit vor einem wissenschaftlich fundierten theoretischen Hintergrund zu reflektieren und zu erforschen,
- h. die Wirksamkeit der eigenen beruflichen Tätigkeit mit transparenten Methoden zu überprüfen,
- i. die eigenen beruflichen, persönlichen und sozialen Fähigkeiten im Sinne der Professionalisierung zu reflektieren und gezielt zu erweitern und
- j. Mitverantwortung zur Gestaltung des Bildungssystems in Zusammenarbeit mit relevanten Akteurinnen und Akteuren zu übernehmen.

Art. 7 Ausbildungsziele Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung

¹Das Studium in Sonderpädagogik (Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung) vermittelt Fach-, Methoden-, Selbst- und Sozialkompetenzen für die präventive und erzieherische Unterstützung von Kindern, deren Entwicklung gefährdet, beeinträchtigt und/oder durch Behinderung geprägt ist, sowie die Beratung und Begleitung im familiären und ausserfamiliären Kontext.

²Das Studium befähigt die Diplomierten zusätzlich

- a. zur Früherfassung von Faktoren, welche die Entwicklung eines Kindes einschränken oder gefährden,

⁴ Zu den Begriffen „Anforderungen“ und „Voraussetzungen“ siehe Ausführungen in Fussnote 3.

- b. zu entwicklungsorientierten Interventionen im Frühbereich, welche den familiären und ausserfamiliären Kontext berücksichtigen,
- c. zur Beratung und Begleitung der Erziehungsberechtigten und Bezugspersonen durch den kooperativen Einbezug in die Planung und Durchführung von nachhaltigen Unterstützungsmassnahmen unter Berücksichtigung von Ressourcen und Bedürfnissen aller Beteiligten,
- d. zur interdisziplinären Zusammenarbeit und Kooperation im familienergänzenden Umfeld, in Betreuung und Therapie mit dem Fokus auf Inklusion und Partizipation,
- e. zur Begleitung und Unterstützung in inklusionsorientierten Settings im Frühbereich, z.B. in Spielgruppen und Kindertagesstätten und im Übergang zur obligatorischen Schule bis längstens zwei Jahre nach Schuleintritt (1. Zyklus) und
- f. zur Führung von komplexen Fällen im Frühbereich.

Art. 8 Ausbildungsziele Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik

¹Das Studium in Sonderpädagogik (Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik) vermittelt Fach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen für die Förderung und Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit besonderem Bildungsbedarf sowie für die Beratung und die kooperative Mitgestaltung von Bildungssystemen.

²Das Studium befähigt die Diplomierten zusätzlich

- a. Unterricht und schulbezogene Fördermassnahmen gemäss besonderem Bildungsbedarf der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu planen, durchzuführen und auszuwerten,
- b. als Schulische Heilpädagogin / Schulischer Heilpädagoge in allen Angeboten des Bildungssystems tätig zu sein,
- c. inklusive Bildungsangebote auf allen Schulstufen (Zyklen), der Sekundarstufe II sowie des Übergangs Schule-Beruf zu gestalten,
- d. zur Beratung von Erziehungsberechtigten, Lehr- und Fachpersonen sowie Schulleitungen und Schulbehörden hinsichtlich präventiver Massnahmen und zu heil- und sonderpädagogischen Fragestellungen,
- e. zur multiprofessionellen Zusammenarbeit und Kooperation in der Schule und den verschiedenen Akteurinnen und Akteuren im Bildungssystem mit Fokus Inklusion und Prävention und
- f. Mitverantwortung in der Gestaltung des inklusionsorientierten Bildungssystems zu übernehmen.

Artikel 6 nennt die Kompetenzen und Kenntnisse, die im Rahmen der Ausbildung von allen Absolventinnen und Absolventen, d.h. unabhängig der Vertiefungsrichtung, zu erlangen sind. Diese lassen sich aus dem Berufsauftrag ableiten, wie er in den kantonalen Rechtsgrundlagen definiert ist.

Artikel 7 nennt die Kompetenzen und Kenntnisse, die von Absolventinnen und Absolventen in der Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung zu erlangen sind.

Artikel 8 nennt die Kompetenzen und Kenntnisse, die von Absolventinnen und Absolventen in der Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik zu erlangen sind.

Ob die Studierenden die Kompetenzen tatsächlich erreichen, kann einzig die Hochschule im Rahmen eines Prüfungsverfahrens feststellen. Beim Verfahren zur Anerkennung der Abschlüsse hingegen wird geprüft, ob das Ausbildungscurriculum und die rechtlichen Grundlagen der Hochschule erlauben sicherzustellen, dass die Ausbildungsziele erreicht werden können.

Bei den Ausbildungszielen handelt es sich um Minimalanforderungen; d.h. es können auch weitere oder auch weitreichendere Ausbildungsziele festgelegt werden.

A Umfang und Struktur der Ausbildungen

Art. 9 Ausbildungsumfang

Die Ausbildung entspricht einem Masterstudiengang gemäss der Verordnung des Hochschulrates über die Koordination der Lehre und umfasst 90 bis 120 ECTS-Punkte. Es können beide Vertiefungsrichtungen oder nur eine angeboten werden. Werden beide Vertiefungsrichtungen angeboten, umfassen die spezifischen Inhalte je Vertiefungsrichtung mindestens 30 ECTS-Punkte.

Artikel 9 definiert den Umfang der Ausbildung über den Verweis auf den Umfang eines Masterstudiums. Der Umfang des Masterstudiums beträgt zwischen 90 und 120 Punkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (kurz ECTS-Punkte); so ist es verbindlich in der Verordnung Koordination Lehre des Hochschulrats definiert.⁵

Im Gegensatz zu den bisherigen Bestimmungen wird – im Falle das eine Ausbildungsinstitution das Studium in beiden Vertiefungsrichtungen anbietet – nicht mehr der Umfang der Module mit allgemeinen und übergreifenden Inhalten für beide Vertiefungsrichtungen definiert, sondern stattdessen der spezifische Mindestumfang je Vertiefungsrichtung. Dieser beträgt 30 ECTS-Punkte. Ausbildungsinstitutionen, welche beide Vertiefungsrichtungen anbieten, müssen neu also sicherstellen und im Anerkennungsverfahren entsprechend ausweisen, dass mindestens je 30 ECTS-Punkte spezifisch den beiden Vertiefungsrichtungen zugeordnet werden können.

Art. 10 Anrechnung bereits erbrachter Leistungen

Bereits erbrachte, für die Erlangung des Diploms relevante formale Bildungs- und Studienleistungen werden angemessen angerechnet. Auf Tertiärstufe erworbene nicht-formale Bildungsleistungen können in einem Umfang von maximal 15 ECTS-Punkten angerechnet werden. Die Anrechnung validierter Berufspraxis an die berufspraktische Ausbildung ist möglich.

Artikel 10 regelt den Grundsatz der Anrechnung bereits erbrachter, für die Erlangung des Diploms relevanter formaler Bildungs- und Studienleistungen sowie von nicht-formalen, auf Tertiärstufe erworbenen Bildungsleistungen (siehe die Definitionen der verschiedenen Kategorien von Bildung in Artikel 2). Dabei kann validierte Berufspraxis⁶ an die berufspraktische Ausbildung angerechnet werden.

Die Anrechnung bereits erbrachter Studienleistungen ist seit Beginn in den Rechtsgrundlagen der EDK enthalten. Seit 2013 sind nicht mehr nur an der Hochschule erworbene „Studienleistungen“, sondern – etwas offener formuliert – „formale Bildungsleistungen“ an die Ausbildungen anrechenbar; die Leistungen müssen also nicht zwingend an einer Hochschule erworben worden sein. Die Anerkennungskommissionen haben die entsprechende Anrechnungspraxis in Richtlinien festgehalten (*Richtlinien der EDK-Anerkennungskommissionen für die Anrechnung bereits erbrachter formaler Bildungs- und Studienleistungen* vom 2. Dezember 2019). Unter anderem ist in den Richtlinien festgehalten, dass die Anrechnung individuell erfolgen muss, dass Berufspraxis nur an die berufspraktische Ausbildung angerechnet werden kann, erziehungswissenschaftliche nur an die erziehungswissenschaftliche, etc. und dass dieselbe Leistung nicht

⁵ Auch die Finanzierung der Studiengänge über die FHV und IUV ist auf diesen Umfang ausgelegt.

⁶ „Validiert“ bedeutet, dass eine positive Fremdbeurteilung der Berufspraxis vorliegt (z.B. durch die Schulbehörde).

zweimal angerechnet werden kann (Doppelanrechnung).

Zusätzlich zu den formalen Bildungs- und Studienleistungen sollen neu auch auf Tertiärstufe erworbene nicht-formale Bildungsleistungen angerechnet werden können. Gemeint sind damit insbesondere an Hochschulen erbrachte Studienleistungen in strukturierten Weiterbildungsformaten (d.h. Leistungen aus CAS-, DAS- und MAS-Ausbildungsgängen). Gerade im Bereich der inklusiven Bildung bieten die Hochschulen mittlerweile diverse Weiterbildungsgänge an. Es bietet sich daher an, Studierenden bestimmte, für die Ausbildung relevante Inhalte, welche im Rahmen von derartigen Weiterbildungen erlernt wurden, anzurechnen. Der Umfang der Anrechnung von auf Tertiärstufe erworbenen nicht-formalen Bildungsleistungen ist auf 15 ECTS-Punkte beschränkt – dies entspricht dem üblichen Umfang eines CAS-Ausbildungsgangs.

B Ausbildungsinhalte

Art. 11 Ausbildungsbereiche

¹Die Ausbildung umfasst

- a. die Theorie und Praxis der Heil- und Sonderpädagogik,
- b. die Erarbeitung relevanter Nachbarggebiete wie Erziehungswissenschaften, Psychologie, Medizin, Soziologie und Rechtskunde und
- c. die Forschungsmethoden sowie die Erkenntnisse der aktuellen Forschung im Bereich der Heil- und Sonderpädagogik.

²Entsprechend der gewählten Vertiefungsrichtung können im Studium Schwerpunkte gesetzt werden in der Förderung und Unterstützung von Kindern mit Entwicklungsauffälligkeiten in der emotionalen, sozialen, physisch-motorischen, sprachlichen und/oder kognitiven Entwicklung sowie von Kindern mit Sinnes- oder Körperbehinderungen, mit kognitiver Beeinträchtigung, mit Mehrfachbehinderung, mit Verhaltensauffälligkeit oder mit besonderer Begabung und in der Beratung von Familie, Schule und weiteren unterstützenden Systemen.

³Die Praxisausbildung umfasst mindestens 20 ECTS-Punkte. Sie hat jeweils in zwei unterschiedlichen Settings zu erfolgen. Bei berufsbegleitender Ausbildung wird ein Teil der Praktika durch begleitete berufspraktische Tätigkeit ersetzt.

Absatz 1 definiert die Inhaltsgebiete, welche die Ausbildung zwingend beinhalten muss. Es handelt sich um Mindestanforderungen, d.h. die Auflistung ist nicht abschliessend; die Kantone und ihre Hochschulen können weitere Nachbarggebiete vorsehen.

Die Vorgabe weiterer Ausbildungsinhalte beziehungsweise die Konkretisierung der in Buchstabe b genannten Nachbarggebiete erfolgen indirekt auch über die in Artikel 6 bis 8 definierten Ausbildungsziele.

Es liegt an der jeweiligen Hochschule aufzuzeigen, wie sie die einzelnen Bereiche voneinander abgrenzt.

Absatz 2 nennt mögliche Schwerpunkte, die die Hochschulen – in Abhängigkeit der jeweiligen Vertiefungsrichtung – im Rahmen der Ausbildung den Studierenden anbieten können.

Absatz 3 regelt die berufspraktische Ausbildung. Diese muss mindestens 20 ECTS-Punkte umfassen; die Studierenden müssen dabei Einblick in mindestens zwei unterschiedliche Settings erhalten. Auf den bisherigen Begriff der «Tätigkeitsfelder» wurde verzichtet; vor dem Hintergrund der inklusiven Schule verschmelzen die Grenzen der ursprünglichen Tätigkeitsfelder (z.B. Regel- vs. Sonderschule) zunehmend – stattdessen werden Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene vermehrt in unterschiedlichen Settings betreut. Die Vor- und Nachbereitung der Praktika in entsprechenden Lehrveranstaltungen, aber auch weitere praktisch

angelegte Module, welche im unmittelbaren Kontext mit dem Berufsfeld stehen, werden zur berufspraktischen Ausbildung gezählt. Studierende, welche bereits berufstätig sind, können die Praktika auch im Rahmen ihrer eigenen Berufstätigkeit absolvieren – die Hochschule muss eine entsprechende Betreuung gewährleisten. Ein Einblick in ein zweites Setting muss jedoch ebenfalls erfolgen.

Art. 12 *Verbindung von Theorie und Praxis, von Lehre und Forschung*

Die Ausbildung verbindet Theorie und Praxis sowie Lehre und Forschung.

Die Forschung ist ein Prüfbereich im Rahmen der institutionellen Akkreditierung. Dennoch wird in *Artikel 12* dieses Reglements wie im bisherigen EDK-Recht die Verbindung mit der Lehre angesprochen. Damit ist implizit auch ein Bezug der Forschung zum Studiengang und damit zum Berufsfeld gegeben.

V **Eignung für den Beruf**

Art. 13

¹Die Berufsausübung im Bereich Sonderpädagogik (Vertiefungsrichtungen Heilpädagogische Früherziehung und Schulische Heilpädagogik) stellt Anforderungen an die Eignung, denen die Studierenden mit Blick auf die Integrität der ihnen anvertrauten Personen genügen müssen.

²Die Hochschule verfügt über ein Verfahren für den Ausschluss von Studierenden, die im Sinne von Absatz 1 nicht geeignet sind.

Gemäss *Absatz 1* stellt die Berufsausübung im Bereich Sonderpädagogik (Vertiefungsrichtungen Heilpädagogische Früherziehung und Schulische Heilpädagogik) Anforderungen an die Eignung, denen die Studierenden mit Blick auf die Integrität der ihnen anvertrauten Personen mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf (d.h. Kinder, Jugendliche und Erwachsene) genügen müssen.

Ist die Eignung nicht gegeben, ist also die Integrität der anvertrauten Personen nicht gewährleistet, muss die entsprechende Studentin / der entsprechende Student von der Ausbildung ausgeschlossen werden können. *Absatz 2* verlangt daher, dass die Hochschule über ein Verfahren für den Ausschluss von Studierenden verfügt, welche den Anforderungen an die Eignung nicht genügen, also im Sinne von Absatz 1 für den Beruf nicht geeignet sind. In Artikel 14 wird das Vorliegen der Berufseignung nochmals als Voraussetzung für die Erteilung des Diploms erwähnt.

Damit wird eine Voraussetzung, die implizit zum Beruf der Sonderpädagogik (Vertiefungsrichtungen Heilpädagogische Früherziehung und Schulische Heilpädagogik) gehört explizit formuliert. Mit Artikel 13 soll auch dem verfassungsmässigen Anspruch von Kindern und Jugendlichen auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung berücksichtigt werden. Die Hochschulen müssen dabei in jedem Fall sicherstellen, dass die Verfahren zum Ausschluss von Studierenden, welche den Anforderungen an die Eignung nicht genügen, objektiven bzw. begründbaren Kriterien genügen; Diskriminierungen sind auszuschliessen.

In der bisherigen Praxis sind die Eignungsabklärungsverfahren an den Hochschulen sehr unterschiedlich ausgestaltet (z.B. Berücksichtigung allfälliger Straftaten im Privatauszug, ärztliches Attest, Gespräche während der berufspraktischen Ausbildung etc.). Die Formulierung im Anerkennungsreglement trägt diesen Umstand Rechnung und erlaubt es den Hochschulen, die Kriterien und die Abläufe im Rahmen der Abklärung der Berufseignung weiterhin selbst festzulegen. Damit bleiben sie frei zu bestimmen, wie und zu welchem Zeitpunkt – vor der Aufnahme, im Laufe der Ausbildung, zum Schluss der Ausbildung oder zu verschiedenen Zeitpunkten – sie die berufliche Eignung abklären wollen.

VI Diplom

Gemäss Artikel 7 Absatz 2 der Diplomanerkennungsvereinbarung sind in den Anerkennungsreglementen die folgenden Anforderungen zwingend festzuhalten:

- a. die mit dem Abschluss ausgewiesene Qualifikation und
- b. das Prüfungsverfahren für diese Qualifikation.

Das Prüfungsverfahren ist in Artikel 14 des Anerkennungsreglements festgelegt, der Titel in Artikel 16. Wie und mit welchen zusätzlichen Informationen das Diplom verliehen wird, ist in Artikel 15 geregelt.

Art. 14 Voraussetzungen für die Erteilung des Diploms

Das Diplom wird aufgrund einer umfassenden Beurteilung der Qualifikationen und Leistungen der Studierenden in den Bereichen gemäss Artikel 11 und im Zusammenhang mit dem Erwerb der Kompetenzen und Kenntnisse gemäss Artikel 6 bis 8 sowie bei Vorliegen der Eignung für den Beruf gemäss Artikel 13 erteilt.

Artikel 14 konkretisiert die bisherigen Regelungen. Es werden keine allgemeinen Beurteilungsbereiche (theoretische Ausbildung, berufspraktische Ausbildung, Masterarbeit) genannt, sondern stattdessen auf die konkreten Studieninhalte gemäss Artikel 11 verwiesen; ebenso wird eine Verbindung zu den Ausbildungszielen gemäss Artikel 6 bis 8 (in Abhängigkeit der jeweiligen Vertiefungsrichtung) hergestellt. Die Eignung für den Beruf muss spätestens bei der Diplomierung feststehen; dass die Hochschule über ein entsprechendes Verfahren für den Ausschluss von nicht-geeigneten Studierenden verfügen muss, ist in Artikel 13 festgehalten.

Art. 15 Diplomurkunde

¹Die Diplomurkunde enthält:

- a. die Bezeichnung der Hochschule,
- b. Angaben zur Person der oder des Diplomierten,
- c. den Vermerk "Diplom im Bereich der Sonderpädagogik",
- d. die gewählte Vertiefungsrichtung (Heilpädagogische Früherziehung oder Schulische Heilpädagogik),
- e. die Unterschrift der zuständigen Stelle sowie
- f. den Ort und das Datum.

²Das anerkannte Diplom trägt zusätzlich den Vermerk: "Das Diplom ist schweizerisch anerkannt (Entscheid der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren vom ... [Datum der erstmaligen Anerkennung])".

³Wird die Diplomurkunde zusätzlich in englischer Sprache verliehen, sind die im Anhang definierten Termini zu verwenden.

Die Elemente, die auf der Diplomurkunde zu nennen sind, dienen den Anstellungsbehörden zur Information über das konkrete Diplom und die damit verbundenen Einsatzmöglichkeiten.

Das Anerkennungsdatum gemäss Absatz 2 bezieht sich auf das Datum der erstmaligen Anerkennung des entsprechenden Diploms, das in der publizierten Liste zusammen mit dem Datum des Inkrafttretens des Entscheids und den Daten der Bestätigungen der Anerkennung aufgeführt ist (siehe auch Erläuterungen zu Artikel 21).

Absatz 3: Seit 2020 sehen die Rechtsgrundlagen der EDK ebenfalls vor, dass der berufsbefähigende Titel bzw. das Diplom im Bereich der Sonderpädagogik in englische Sprache übersetzt werden kann. Die im Anhang aufgeführten Termini entsprechen den bisherigen Übersetzungen.

Art. 16 Titel

¹Das Diplom ist mit einem Titel verbunden. Die Inhaberin oder der Inhaber eines anerkannten Diploms ist berechtigt, sich als "diplomierter Sonderpädagoge/diplomierte Sonderpädagogin (EDK) Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung" oder als "diplomierter Sonderpädagoge/diplomierte Sonderpädagogin (EDK) Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik" zu bezeichnen.

²Wird ein Titel gemäss der Bologna-Deklaration verliehen, lautet dieser "Master of Arts" oder "Master of Science". Der Zusatz lautet "in Special Needs Education".

Der in *Absatz 1* definierte Berufstitel, den die Absolventin / der Absolvent tragen darf, ist entscheidend für den Berufszugang.

Der in *Absatz 2* geregelte akademische Titel ist nicht der Berufstitel. Das heisst: Nicht der akademische Titel gewährt den Zugang zum Beruf, sondern das Diplom im Bereich der Sonderpädagogik. Hingegen kann der Masterabschluss für ein Weiterstudium an einer Hochschule von Bedeutung sein. Der Mastertitel kann auf einer separaten Urkunde verliehen werden.

Titelschutz: Art. 8 Abs. 4 Diplomanerkennungsvereinbarung und – expliziter – Art. 12 Abs. 2 der Interkantonalen Vereinbarung über den schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulkonkordat) vom 20. Juni 2013 regeln auf interkantonaler Basis den Schutz der in den Anerkennungsreglementen definierten Titel.

VII Anforderungen an die Ausbildungsverantwortlichen

Art. 17 Qualifikation der Dozentinnen und Dozenten

Die Dozentinnen und Dozenten verfügen über einen Hochschulabschluss im zu unterrichtenden Fachgebiet, über hochschuldidaktische Qualifikationen sowie in der Regel über fachspezifische Berufserfahrung.

Wie im bisherigen Reglement verlangt auch das neue Reglement im Sinne einer Mindestanforderung, dass die Dozierenden über

- einen Hochschulabschluss im zu unterrichtenden Fachgebiet,
- hochschuldidaktische Qualifikationen und
- fachspezifische Berufserfahrung

verfügen. Diese Anforderungen sind mit der Praxis- und Berufsbezogenheit der Ausbildung zu begründen.

Die Qualifikation der Dozierenden wird auch bei der institutionellen Akkreditierung berücksichtigt, allerdings nur mittelbar im Rahmen des Qualitätsmanagements und bezogen auf den Hochschultyp.

Art. 18 Qualifikation der Praxisverantwortlichen

Die Praxisverantwortlichen verfügen über ein Diplom im Bereich der Sonderpädagogik sowie über eine mindestens zweijährige Berufserfahrung. Die Praxisverantwortlichen werden auf ihre Aufgabe vorbereitet, in der Regel von den Ausbildungsinstitutionen.

Von den Praxisverantwortlichen werden

- ein Diplom im Bereich der Sonderpädagogik (Vertiefungsrichtungen Heilpädagogische Früherziehung und Schulische Heilpädagogik),
- mehr- bzw. mindestens zweijährige Berufserfahrung
- sowie eine entsprechende Weiterbildung

verlangt. Die Weiterbildung soll für die Tätigkeit als Praxislehrperson qualifizieren. Bisher war das Erfordernis einer Weiterbildung nicht explizit verankert; dennoch bereiten bereits heute alle Ausbildungsinstitutionen ihre Praxisverantwortlichen auf ihre Aufgabe vor. Der Begriff der Weiterbildung ist dabei in einem weiten Sinn zu verstehen; neben strukturierten Angeboten wie CAS-Lehrgängen sind auch Tagungen und sonstige Veranstaltungen, in deren Rahmen die Praxisverantwortlichen auf ihre Aufgabe vorbereitet werden, unter dem Begriff der Weiterbildung zu subsumieren.

VIII Anerkennungsverfahren

Art. 19 Anerkennungskommission

¹Der Vorstand der EDK setzt zur Überprüfung von Studiengängen eine oder mehrere Anerkennungskommissionen ein.

²Das Generalsekretariat der EDK amtiert als Geschäftsstelle.

Die in Absatz 1 genannte Anerkennungskommission bzw. die Anerkennungskommissionen werden vom EDK-Vorstand eingesetzt. Es handelt sich um Miliz-Kommissionen mit Vertretungen von Kantonen, Hochschulen, Berufsverbänden und Schulleitungen. Heute besteht für die Anerkennung von Diplomen im Bereich der schulischen Berufe der Sonderpädagogik eine Kommission.⁷ Die Effizienz der Abläufe ist hoch, die Kosten sind vergleichsweise bescheiden.

Gemäss Absatz 2 werden die Geschäfte der Anerkennungskommissionen wie bisher im Generalsekretariat der EDK geführt. Die Berichte der Kommissionen und die Beschlüsse des Vorstands sind nicht öffentlich. Veröffentlicht werden das Ergebnis, d.h. die Anerkennung, sowie die Daten der Überprüfung (siehe Artikel 21).

Art. 20 Verfahren

¹Die zuständige Anerkennungskommission überprüft einen Studiengang auf Gesuch eines oder mehrerer Kantone und stellt dem Vorstand der EDK nach Massgabe des Überprüfungsergebnisses Antrag.

²Der Vorstand entscheidet über die Anerkennung und allfällige Auflagen oder die Nichtanerkennung. Er entzieht die Anerkennung, sofern die Voraussetzungen dafür nicht mehr gegeben sind..

⁷ Drei weitere Kommissionen bereiten die Anerkennung der Abschlüsse für die Lehrberufe vor.

³Werden an anerkannten Studiengängen Änderungen vorgenommen, die im Hinblick auf die Anerkennungsvoraussetzungen relevant sind, sind diese der Anerkennungskommission mitzuteilen. Wesentliche Änderungen führen zu einer Überprüfung der Voraussetzungen für die Anerkennung des Studiengangs.

⁴Der Trägerkanton oder die Trägerkantone reichen nach sieben Jahren ein Gesuch um Überprüfung der Voraussetzungen für die Anerkennung des Studiengangs ein. Der Vorstand entscheidet über die Bestätigung der Anerkennung.

Gemäss *Absatz 1* stellen der Trägerkanton oder die Trägerkantone bei der EDK ein Gesuch um Anerkennung des Studiengangs. Die zuständige Anerkennungskommission überprüft den Studiengang und erstellt einen Bericht; Grundlage sind die Gesuchsunterlagen und ein Evaluationsbesuch an der Hochschule. Gestützt auf das Ergebnis der Überprüfung stellt sie dem Vorstand der EDK Antrag auf Anerkennung der Diplome.

Gestützt auf den Antrag der Anerkennungskommission entscheidet der EDK-Vorstand gemäss *Absatz 2* über die Anerkennung oder die Nichtanerkennung. Die Anerkennung kann mit Auflagen verbunden sein. Sind die Voraussetzungen für die Anerkennung der Abschlüsse nicht mehr gegeben, kann der Vorstand diese entziehen.

Gemäss *Absatz 3* müssen Änderungen am Studienplan oder andere wichtige Entwicklungen anerkannter Studiengänge, welche die Anforderungen im Reglement betreffen, der Anerkennungskommission mitgeteilt werden. Handelt es sich um tiefgreifende Änderungen oder ist unklar, ob die Anforderungen erfüllt sind, ist ein Verfahren zur Überprüfung der Anerkennungsvoraussetzungen mit einem Entscheid des EDK-Vorstands erforderlich.

Die periodische Überprüfung der Voraussetzungen der Anerkennung gemäss *Absatz 4* wird wie beim Akkreditierungsverfahren alle sieben Jahre fällig. Das Gesuch ist vom Trägerkanton oder den Trägerkantonen sieben Jahre nach dem Anerkennungsverfahren bzw. der Überprüfung der Anerkennungsvoraussetzungen einzureichen – in begründeten Fällen kann eine Fristerstreckung beantragt werden, sodass das Gesuch auch nach Ablauf der sieben Jahre eingereicht werden kann. In der Regel beschränken sich die Anerkennungskommissionen bei der Überprüfung auf ein Aktenverfahren – auszuweisen sind insbesondere allfällige Veränderungen am Studiengang im Vergleich zur letzten Überprüfung. Mit dem Entscheid des Vorstands können Auflagen verbunden sein.

Art. 21 Verzeichnis

Die EDK führt ein Verzeichnis der anerkannten Diplome.

Die Liste der anerkannten Diplome ist auf der Website der EDK publiziert; sie wird laufend nachgeführt: <https://edudoc.ch/record/216047/files/PH-Diplome-Registre-d-f.pdf>

IX Schlussbestimmungen

Art. 22 Rechtsmittel

¹Gegen Entscheide der Anerkennungsbehörde steht den Kantonen als Rechtsmittel die Klage gemäss Artikel 120 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht zur Verfügung.

²Gegen Entscheide der Anerkennungsbehörden betreffend die nachträgliche Anerkennung altrechtlicher Diplome können betroffene Private binnen 30 Tagen seit Eröffnung bei der Rekurskommission EDK/GDK schriftlich und begründet Beschwerde erheben. Die Vorschriften des Bundesgesetzes über das Bundesverwaltungsgericht finden sinngemäss Anwendung.

Der im interkantonalen Diplomanerkennungsrecht geltende Rechtsschutz ist in Artikel 10 Diplomanerkennungsvereinbarung definiert. Unterschieden wird zwischen dem Rechtsmittel für die Kantone (Klage gemäss Art. 120 Bundesgerichtsgesetz) und dem Rechtsmittel für Private im Bereich der nachträglichen Anerkennung altrechtlicher Lehrdiplome (Beschwerde an die Rekurskommission EDK/GDK).

Art. 23 Hängige Verfahren

Verfahren, die bei Inkrafttreten dieses Reglements hängig sind, werden nach neuem Recht abgeschlossen.

Anerkennungsverfahren, die bei Beginn des Vollzugs des neuen Reglements noch hängig sind, werden nach neuem Recht abgeschlossen.

Art. 24 Nach bisherigem Recht anerkannte Diplome

¹Nach bisherigem Recht ausgesprochene Anerkennungen bleiben bestehen und gelten auch nach neuem Recht.

²Die Überprüfung anerkannter Studiengänge gemäss Artikel 20 Absätze 3 und 4 erfolgt nach neuem Recht. Artikel 28 bleibt vorbehalten.

Absatz 1: Anerkennungen, die auf der Grundlage des bisherigen Anerkennungsreglements ausgesprochen wurden, behalten ihre Gültigkeit auch nach neuem Recht.

Absatz 2: Die Überprüfung der Voraussetzungen für die Anerkennung erfolgt nach neuem Recht (Artikel 20 Absätze 3 und 4). Es wird aber auf die Übergangsbestimmung (Artikel 28) verwiesen, die es erlaubt, während zwei Jahren Ausbildungen nach bisherigem Recht zu beginnen.

Art. 25 Altrechtliche Diplome

¹Kantonale oder kantonal anerkannte Diplome, die vor der Erteilung der Anerkennung nach interkantonalem Recht ausgestellt wurden, gelten unter der Voraussetzung, dass der zuständige Kanton die Diplome als Vorläuferdiplome bezeichnet, als nachträglich anerkannt.

²Inhaberinnen und Inhaber altrechtlicher Diplome sind berechtigt, den in Artikel 16 Absatz 1 definierten Titel zu führen.

³Das Generalsekretariat der EDK stellt auf Verlangen eine Bescheinigung über die nachträgliche Anerkennung aus.

Absatz 1: Kantonale Diplome im Bereich der Sonderpädagogik (Vertiefungsrichtungen Heilpädagogische Früherziehung und Schulische Heilpädagogik), die erteilt wurden, bevor die entsprechende Ausbildung auf der Grundlage des interkantonalen Diplomanerkennungsrechts anerkannt wurde, gelten als nachträglich anerkannt. Dies unter der Voraussetzung, dass der zuständige Kanton den Abschluss als Vorläuferdiplom des heute anerkannten entsprechenden Hochschulstudiengangs erklärt.

Absatz 2: Die Inhaberinnen und Inhaber von anerkannten altrechtlichen Diplomen können ebenfalls den in Artikel 16 Absatz 1 definierten Titel führen.

Absatz 3: Inhaberinnen und Inhaber eines altrechtlichen Diploms sollen wie bisher die Möglichkeit haben, beim Generalsekretariat der EDK eine Bescheinigung über die Anerkennung zu verlangen (nachträgliche Anerkennung, vgl. <https://www.edk.ch/de/themen/diplomanerkennung/schweizer-diplome>).

Art. 26 Zulassung mit altrechtlichem Lehrdiplom

Personen, die über ein EDK-anerkanntes, altrechtliches seminaristisches Lehrdiplom verfügen, können zum Studium zugelassen werden

Die Zulassung mit einem altrechtlichen, EDK-anerkannten Lehrdiplom wird im Rahmen der Schlussbestimmungen geregelt. Die übrigen Zulassungen sind in Artikel 4 und 5 geregelt.

Wie im bisherigen Anerkennungsreglement können Inhaberinnen und Inhaber eines altrechtlichen, EDK-anerkannten Lehrdiploms zur Ausbildung zugelassen werden. Der diesbezügliche Entscheid obliegt den Ausbildungsinstitutionen; auch kann die Zulassung bei festgestellten Defiziten mit entsprechenden Auflagen verbunden sein.

Art. 27 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten des vorliegenden Reglements werden aufgehoben:

- a. Reglement über die Anerkennung der Diplome im Bereich der Sonderpädagogik (Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung und Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik) vom 12. Juni 2008,
- b. Richtlinien für den Vollzug des Reglements über die Anerkennung der Diplome im Bereich der Sonderpädagogik (Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung und Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik) vom 11. September 2008

Das Reglement über die Benennung der Diplome der schulischen Berufe der Sonderpädagogik im Rahmen der Bologna-Reform und der Weiterbildungsabschlüsse im Bereich der Lehrerinnen- und Lehrerbildung (Titelreglement) vom 28. Oktober 2005 muss weiterhin die Bestimmungen zu den Weiterbildungen enthalten, da die entsprechenden Rechtsgrundlagen nach wie vor gültig sind. Hingegen wurden im Rahmen eines separaten Aufhebungsbeschlusses diejenigen Bestimmungen aufgehoben, welche den Abschlüssen für die Sonderpädagogik (Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung und Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik) entsprechen.

Art. 28 Übergangsbestimmung

¹Die Hochschule kann nach In-Kraft-Treten dieses Reglements noch während zwei Jahren mit Diplomstudien nach bisherigem Recht beginnen.

²Sofern die hochschulinternen Regelungen dies vorsehen, können Studierende, die ihr Studium nach bisherigem Recht begonnen haben, dieses nach bisherigem Recht beenden. Die Hochschule kann eine Überführung in Studiengänge nach neuem Recht vorsehen, wobei den Studierenden, die nach bisherigem Recht begonnen haben, aus einem Wechsel keine Nachteile erwachsen dürfen.

Absatz 1: Die Übergangsbestimmung erlaubt es den Hochschulen, nach In-Kraft-Treten dieses Reglements noch während zwei Jahren mit Diplomstudien nach bisherigem Recht zu beginnen. Diese Frist gibt genügend Zeit, anfallende Änderungen umzusetzen.

Absatz 2: Je nach den hochschulinternen Regelungen können Studierende, die ihr Studium nach bisherigem Recht begonnen haben, dieses nach bisherigem Recht beenden oder die Hochschule kann die Studiengänge in neues Recht überführen. Den Studierenden, die ihr Studium nach bisherigem Recht begonnen haben, dürfen aus einem Wechsel allerdings keine Nachteile erwachsen.

Rechtsgrundlagen, auf die Bezug genommen wird

Konkordate:

- Interkantonale Vereinbarung über den schweizerischen Hochschulbereich vom 20. Juni 2013
- Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993
- Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik vom 25. Oktober 2007

Anerkennungsreglemente:

- Reglement über die Anerkennung der Diplome im Bereich der Sonderpädagogik (Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung und Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik) vom 12. Juni 2008
- Reglement über die Anerkennung der Hochschuldiplome in Logopädie und der Hochschuldiplome in Psychomotoriktherapie vom 3. November 2000
- Reglement über die Anerkennung von Lehrdiplomen für den Unterricht auf der Primarstufe, der Sekundarstufe I und an Maturitätsschulen vom 28. März 2019

Richtlinien und weitere Erlasse:

- Geschäftsreglement der Kommissionen für die Anerkennung der Hochschuldiplome für Lehrpersonen der Vorschul- und Primarstufe, der Sekundarstufe I, der Maturitätsschulen sowie für pädagogisch-therapeutische Lehrberufe vom 18. März 2014
- Reglement über die Benennung der Diplome und der Weiterbildungsmaster im Bereich der Lehrerinnen- und Lehrerbildung im Rahmen der Bologna-Reform (Titelreglement) vom 28. Oktober 2005
- Reglement über die Ergänzungsprüfung für die Zulassung von Inhaberinnen und Inhabern eines eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses oder eines gesamtschweizerisch anerkannten Fachmaturitätszeugnisses zu den universitären Hochschulen vom 17. März 2011
- Reglement über die Rekurskommission der EDK und der GDK vom 6. September 2007
- Richtlinien der EDK-Anerkennungskommissionen für die Anrechnung bereits erbrachter formaler Bildungs- und Studienleistungen vom 2. Dezember 2019
- Richtlinien für den Vollzug des Reglements über die Anerkennung der Diplome im Bereich der Sonderpädagogik (Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung und Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik) vom 11. September 2008

Lehrpläne

- Lehrplan 21 der D-EDK Plenarversammlung, bereinigte Fassung vom 29. Februar 2016
- Piano di studio della scuola dell'obbligo des Kantons Tessin, August 2015
- Plan d'études romand de la CIIP vom 27. Mai 2010

Bundesrecht:

- Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich vom 30. September 2011

Erlasse des Schweizerischen Hochschulrates:

- Verordnung des Hochschulrates über die Akkreditierung im Hochschulbereich (Akkreditierungsverordnung HFKG) vom 28. Mai 2015
- Verordnung des Hochschulrates über die Koordination der Lehre an den Schweizer Hochschulen vom 29. November 2019

Weitere Dokumente:

- Erläuterungen zum Reglement über die Anerkennung von Lehrdiplomen für den Unterricht auf der Primarstufe, der Sekundarstufe I und an Maturitätsschulen vom 28. März 2019